

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

1. Allgemeines / Geltungsbereich

Alle unsere Angebote, Verkäufe, Lieferungen und Leistungen erfolgen zu nachstehenden Bedingungen, auch wenn auf diese nicht immer ausdrücklich verwiesen wird. Durch die Auftragserteilung werden unsere Geschäfts- und Lieferbedingungen Vertragsbestandteil. Mündliche oder telefonische Abmachungen erhalten erst Rechtsgültigkeit, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden, Einkaufsbedingungen unserer Lieferanten sind unverbindlich. Diese Geschäfts- und Lieferbedingungen gelten nur insofern, als nicht bestehende besondere Geschäfts- und Lieferbedingungen von uns darüber hinaus oder an deren Stelle vereinbart worden sind.

2. Angebote

Falls nicht schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist, gelten unsere Angebote freibleibend und unverbindlich. Die in Katalogen, Prospekten u. dgl. enthaltenen Angaben sind nur dann maßgeblich, wenn in der Auftragsbestätigung ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird. Bei Angaben über Abmessungen, Gewichte und sonstige technische Daten gelten die einschlägigen Normen bzw. die amtlichen Zulassungsbescheide mit den üblichen Abweichungen.

3. Vertragsabschluss

Der Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn wir nach Erhalt der Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung oder eine Lieferung abgesandt haben. Bei Auftragsstorno sind wir berechtigt, eine angemessene Stornogebühr zu verlangen. Ein Storno ist ausgeschlossen, wenn es sich um Beschaffungsware handelt, die wir normalerweise nicht als Lagerartikel führen, oder unser Vorlieferant grundsätzlich nicht bereit ist, die Ware retour zu nehmen. In jedem Fall sind die entsprechenden Aufwendungen, Spesen und Transportkosten zu ersetzen.

4. Preise

In Rechnung gestellt werden die am Tag der Auslieferung bzw. Durchführung der Leistung gültigen Preise. Alle Preise verstehen sich ab Werk bzw. ab unserem Lager. Die in den Auftragsbestätigungen genannten Preise gelten vorbehaltlich amtlicher Preis-/Lohn-erhöhungen innerhalb der Lieferfrist. Ist

die Lieferung mit Zustellung vereinbart, so wird diese, sowie eine vom Käufer gewünschte Transportversicherung, gesondert verrechnet. Bei einer vom Gesamtangebot abweichenden Bestellung behält sich der Verkäufer eine entsprechende Preisänderung vor. Bei Bezug von Waggon- und Fuhrladungen gelten die Preise frei Bestimmungsbahnhof bzw. frei Baustelle bzw. Empfangsort unter Zugrundelegung der am Auslieferungstag gültigen Fracht- und Fuhrlohne.

Treten Kostensteigerungen auf dem Energiesektor auf, so können wir jederzeit unsere Preise nachkalkulieren und verrechnen.

5. Lieferung (Versand)

Zugesagte Lieferfristen werden nach Möglichkeit eingehalten, sind jedoch ohne Verbindlichkeit. Der Verkäufer ist berechtigt, Teil- oder Vorlieferungen durchzuführen und zu berechnen. Fälle höherer Gewalt oder sonstige von uns bzw. unseren Zulieferanten nicht verschuldete Umstände, insbesondere Verkehrs- und Betriebsstörungen, Transport- und Verzollungsverzug, Transportschäden, Mangel an Materialien, Ausfälle von Arbeitskräften und dergleichen mehr, berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder wegen eines noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag zurückzutreten.

Ein Rücktritt des Bestellers vom Vertrag wegen Lieferverzug ist ausgeschlossen. Konventionalstrafen oder Schadenersatzansprüche werden von uns nicht anerkannt. Falls die Absendung einer versandbereiten Ware ohne Verschulden des Verkäufers nicht möglich ist, so sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers nach unserem eigenen Ermessen zu lagern, wodurch die Lieferung als erbracht gilt. Die vereinbarten Zahlungsbedingungen erfahren dadurch keine Änderung. Folgen einer Energiekrise, wie Produktionseinstellung, Lieferschwierigkeiten etc. gehen nicht zu unseren Lasten.

Die Ware ist vom Auftraggeber unmittelbar nach der Lieferung zu prüfen. Offensichtliche Mängel, Transportschäden, Fehlmengen, Falschlieferungen oder beschädigte Teile sind unverzüglich anzuzeigen, beanstandete Ware darf nicht weiter verarbeitet oder eingebaut werden, in jedem Fall ist alles zu

unternehmen, um eine Schadensminimierung durch den Käufer sicherzustellen.

6. Erfüllung und Gefahrenübergang

Nutzung und Gefahr gehen mit Vertragsabschluss bei Gattungsware mit Ausscheidung, jedoch spätestens mit dem Abgang der Lieferung ab Werk bzw. Lager auf den Käufer über, und zwar unabhängig von der für die Lieferung vereinbarten Preisregelung (wie z. B. franko u.ä.). Lieferung frei Baustelle bedeutet Lieferung ohne Abladen durch den Anlieferer unter der Voraussetzung einer geeigneten Zufahrt. Das Abladen der Fahrzeuge hat der Empfänger unverzüglich zu veranlassen, Abladeverzögerungen gehen zu Lasten des Auftraggebers (Standzeitverrechnung). Bei verzögertem Abgang aus dem Lieferwerk, der auf Umstände zurückzuführen ist, die auf Seiten des Käufers liegen, geht die Gefahr mit dem Tag der Versandbereitschaft auf den Käufer über.

7. Zahlung

Zahlungen sind in bar frei Baustelle des Verkäufers in der vereinbarten Währung zu leisten. Zahlungen haben 30 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen, bei Teilverrechnungen sind die entsprechenden Teilzahlungen mit Erhalt der jeweiligen Faktura fällig. Solange ältere fällige Rechnungen offen sind, sind sämtliche Zahlungen auf diese anzurechnen. Ein Anspruch auf Skonto besteht in diesen Fällen nicht. Zahlungen werden zuerst auf die aufgelaufenen Zinsen, Kosten und Spesen und dann auf das Kapital angerechnet. Zahlungswidmungen sind für uns nicht bindend. Wird die Ware direkt zum Verbraucher geliefert, so kann Vorauszahlung verlangt werden. Zahlungen an unsere Vertreter dürfen nur nach Vorweis einer Inkassovollmacht erfolgen.

Gestaltet sich die Finanzlage des Käufers nach unserem Dafürhalten ungünstig, oder ist er mit der vereinbarten Zahlung in Verzug, so sind wir berechtigt,

- die Erfüllung der eigenen Verpflichtung, bis zur Bewirkung der rückständigen Zahlungen aufzuschieben (z.B. bei Nichteinhaltung vereinbarter Teilzahlungen)
- eine Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch zu nehmen

- den ganzen noch offenen Kaufpreis fällig zu stellen (Terminverlust)
- Sicherstellung auch noch nicht fälliger Ansprüche aus sämtlichen Vereinbarungen nach unserer Wahl zu beanspruchen
- ab Fälligkeit Verzugszinsen in banküblicher Höhe sowie alle durch Zahlungserinnerungen erwachsene Spesen hinzuzurechnen
- bei Nichteinhaltung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.
- Bei Zahlungsverzögerung sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe von 5 %, sowie Mahnspesen zu verrechnen. Diese werden vierteljährlich angelastet. Wir sind jederzeit berechtigt, Sicherstellungen zu fordern.

8. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Erfüllung aller finanziellen Verpflichtungen des Käufers behält sich der Verkäufer das Eigentumsrecht an sämtlichen von ihm bezogenen Waren vor. Dieser wird wirksam, wenn er an dem jeweiligen Wohnort oder Sitz des Schuldners im öffentlichen Register eingetragen ist.

Wird die gelieferte, aber noch nicht bezahlte Ware auf Grundstücken Dritter verbaut, gilt das Bauhandwerkerpfandrecht an die Verkäuferin abgetreten. Auf erstes Verlangen bestätigt die Käuferin diese Abtretung schriftlich.

Bei Pfändung und sonstigen Zugriffen dritter Personen hat uns der Käufer sofort mittels eingeschriebenen Briefes zu verständigen. Veräußert der Käufer die von uns gelieferte Ware, gleich in welchem Zustand, so tritt er bereits im Augenblick der Veräußerung gegenüber dem Abnehmer alle seine Forderungen mit allen Nebenrechten bis zur völligen Tilgung unserer Forderungen erfüllungshalber ab.

Der Käufer hat uns auf Verlangen seine Abnehmer zu nennen und diese rechtzeitig von der Zession zu verständigen. Die Zession ist in den Geschäftsbüchern, Lieferscheinen, Fakturen etc., dem Käufer ersichtlich zu machen. Auf Wunsch ist uns Einsicht in die Geschäftsbücher zu geben. Ist der Käufer mit seinen Zahlungen uns gegenüber im Verzug, so gilt, dass die bei ihm eingehenden Verkaufserlöse abzusondern sind und der Käufer diese

nur in unserem Namen inne hat. Bei sämtlichen Warenrücknahmen ist der Verkäufer berechtigt, angemessene Transport- und Manipulationskosten zu berechnen. Forderungsabtretungen und Forderungsverkäufe sind für uns nur verbindlich, wenn unsere ausdrückliche, schriftliche Zustimmung vorliegt.

9. Gewährleistung und Haftung

Der Verkäufer verpflichtet sich, nach den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen zu haften, soweit im folgenden nichts anderes festgelegt ist. Der Verkäufer schließt jede Sach- und Rechtsgewährung aus, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Der Käufer ist verpflichtet, die gelieferte Ware ordnungsgemäß zu prüfen und einen allfälligen Mangel unverzüglich, nach Entdeckung schriftlich geltend zu machen.

Im Falle der Beanstandung ist aber der Käufer verpflichtet, die Ware zunächst anzunehmen, sachgemäß abzuladen und zu lagern. Bei Bahnsendungen muss die Beanstandung amtlich bestätigt werden. Alle durch die Ausbesserung oder Auswechslung entstandenen Spesen (z. B. Fracht- oder allfällige Reisespesen) des Personals des Verkäufers gehen zu Lasten des Käufers. Ersetzte Teile sind Eigentum des Verkäufers. Für diejenigen Waren, die der Verkäufer von Zulieferanten bezogen hat, haftet der Verkäufer nur im Rahmen der ihm selbst gegen diesen zustehenden Gewährleistungsansprüche. Schadenersatz wird nur bei grobem Verschulden geleistet. Eine Rücksendung geschieht auf Kosten und Gefahr des Käufers und bedarf unserer vorherigen schriftlichen Genehmigung, wie auch eine Aufrechnung der Beanstandung.

Unbeschadet der vorher angeführten Fristen verjähren die Ansprüche aus der Gewährleistung im Rahmen der gesetzlichen Fristen ab Lieferung der Ware.

Die Gewährleistung erlischt sofort, wenn der Käufer oder eine von ihm ermächtigte Person ohne schriftliche Einwilligung des Verkäufers Änderungen, Verbesserungen oder Instandsetzungen an den gelieferten Gegenständen vornimmt. Eine Ersatzpflicht nach dem Produkthaftungsgesetz für

Sachschäden an betrieblich genutzten Gegenständen gegenüber Unternehmen und deren Abnehmer ist ausgeschlossen (Überbindungspflicht).

10. Rücktritt vom Vertrag

Falls über das Vermögen eines Vertragspartners das Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wird, ist der Verkäufer berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurück zu treten. Liegt ein Lieferverzug vor, der auf grobes Verschulden des Verkäufers zurückzuführen ist, dann ist der Käufer berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

11. Schutzrechte

Pläne, Skizzen oder sonstige technische Unterlagen bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen und dergleichen stets geistiges Eigentum des Verkäufers unter Schutz der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Vervielfältigung, Nachahmung und Wettbewerb.

12. Gegenverrechnung

Der Verkäufer ist berechtigt, Gegenverrechnungen jeder Art vorzunehmen. Dies und Zahlungsrückbehalte gelten jedoch nicht für den Käufer, sogar dann nicht, wenn dieser Mängelrechte geltend macht.

13. Abänderungen der Geschäfts- und Lieferbedingungen

Sollten einzelne Bestimmungen der vorstehenden Geschäfts- und Lieferbedingungen durch Gesetz, Sondervereinbarung oder durch gerichtliche Feststellung wegfallen oder geändert werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

14. Dienstleistungen

Übernehmen wir auch Verlegung, Einbau und Montage von Baumaterialien oder Bauelementen, sind die entsprechenden Richtlinien der SIA-118 sowie die jeweils gültigen Baugesetze maßgebend.

15. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz des Verkäufers.